

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Austria
Telefon: +43 2848 6336, Fax: +43 2848 6336-14
web@windenergie.at, www.windenergie.at



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - VI/2 (Energie - Rechtsangelegenheiten)

Per Email an: vi2@bmk.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Kontakt	Ort, Datum
Mag. Stefanie Markut, MBL Leitung Recht Stefanie.Markut@web.energy	Pfaffenschlag, 28.10.2020

**Stellungnahme der WEB Windenergie AG zum Begutachtungsentwurf
„Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang dürfen wir Ihnen die Stellungnahme der WEB Windenergie AG zum Begutachtungsentwurf „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket)“ übersenden.

Eine weitere Stellungnahme wurde am 22.10.2020 bereits seitens der IG Windkraft Österreich (10/SN-58/ME) abgegeben. Den darin enthaltenen Ausführungen schließt sich die WEB Windenergie AG inhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

WEB Windenergie AG

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Austria
 Telefon: +43 2848 6336, Fax: +43 2848 6336-14
 web@windenergie.at, www.windenergie.at



	Thema	Urgenz	Detail	Formulierungsvorschlag
§ 10 Abs 1 Z 3 c)	PV-Anlagen Flächenerfordernis	förderfähig sollten auch PV-Anlagen sein, die auf Freiflächen mit einer Widmung "Bauland - Betriebsgebiet" oder "Bauland - Industriegebiet" errichtet werden. Bei einer derartigen Widmungskategorie kann von einer flächigen Verbauung/Nutzung ausgegangen werden.		
§ 10 Abs 2		Der Terminus "ferngesteuert regelbar" sollte abgestimmt mit der RfG bzw. der jeweils gültigen TOR Erzeuger sein. Eine 20kWp- PV- Anlage braucht demnach keine Fernsteuerbarkeit aufweisen.		(2) Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, den jeweils geltenden technischen Richtlinien für Erzeuger entspricht und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist .
§ 10 Abs. 3	Anlagenerweiterung	Die aktuelle Formulierung des Abs 3 macht eine Förderung für Anlagenerweiterungen, deren ursprüngliche Anlagen einen aufrechten Fördervertrag nach ÖSG haben, unmöglich.	Eine Anlagenerweiterung für Anlagen mit bestehendem Vertrag über Kontrahierung nach den Bestimmungen des ÖSG 2012 soll entweder durch Überführung des Bestandes in das EAG gemäß §53 möglich sein oder über virtuelle Zählpunkte abgewickelt werden können. Zusätzlich sollte geregelt werden, dass PV- Anlagen auch entgegen der damals vorgegeben Maximalgröße erweitert werden können, ohne ein Rückzahlung der Investförderung nach ÖSG 2012 auszulösen. (Nach Rechtsmeinung der ÖMAG ist bei Überschreiten der in der jeweiligen Verordnung festgelegten Maximalgröße die Investförderung zurückzuzahlen. Eine Erweiterung über die z.B. 2017 gültigen 200kWp ist daher nicht möglich.)	
§ 10 Abs. 4	Anreizeffekt - Ausschluss der Förderfähigkeit	Der Inhalt dieser Regelung ist ohne weitere Erläuterung nicht verständlich – in welchen Fällen findet sie Anwendung und was sind die Rechtsfolgen?		

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Austria
 Telefon: +43 2848 6336, Fax: +43 2848 6336-14
 web@windenergie.at, www.windenergie.at



§ 11 Abs. 3	Quartalsberechnung	Ein Abstellen auf das Quartal macht Abrechnung extrem aufwändig. § 14 Abs. 2 und 3 wäre damit hinfällig.	Eine monatliche Abrechnung ist deutlich einfacher und ressourcenschonender. Zumindest für Windkraft und PV ist kein Vorteil durch eine quartalsweise Abrechnung erkennbar. §14 Abs. 2 und 3 wären damit auch hinfällig.	
§ 20 Z 7	Genehmigung Voraussetzung für Förderfähigkeit	Teilweise sind Änderungen/Anpassungen im Projekt auch noch kurz vor Baubeginn zu machen (z.B. PV-Module – in der Praxis werden dafür häufig Änderungen des anlagenrechtlichen Bescheides notwendig.)	Für Änderungen im Projekt und die damit verbundenen Bescheidenanpassungen sollte eine Klarstellung erfolgen, dass diese grs auf die bereits festgestellte Förderfähigkeit keine Auswirkungen haben.	
§ 33	Abschläge für Freiflächenanlagen	Ein Abschlag in der Höhe von 30% des Zuschlagswertes (des Tarifs) ist sachlich nicht gerechtfertigt. Freiflächenanlagen können um etwa 25% günstiger errichtet werden, die laufenden Kosten (Pacht, Instandhaltung, Pflege, Ausgleichsmaßnahmen) sind jedoch höher als bei Anlagen auf Dach.		33. Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 20% . Die Höhe des Abschlages kann mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geändert werden.
§§ 34, 43	Umsetzungsfristen für PV und Windkraftanlagen	Zur Erreichung der Ausbauziele 2030 ist nur mit der Umsetzung von Großprojekten im Bereich der PV und Windenergie erreichbar. Die vorgesehenen Umsetzungsfristen für diese beiden Technologien ab Zuschlag sind mit 12 Monaten (PV) bzw. 24 Monaten (Wind) deutlich zu gering bemessen. Zum einen kann erst nach erfolgtem Zuschlag ein verbindlicher Netzzugangsvertrag abgeschlossen werden, und in diesen Verträgen sind tw. längere Fristen für den Netzausbau abgebildet, teilweise werden auch Änderungsgenehmigungen erforderlich sein. Zum anderen sind bei Großprojekten die Lieferzeiten für Anlagenkomponenten tw. deutlich länger und auch die unmittelbaren Umsetzungszeiten (Bauzeiten) naturgemäß entsprechend länger. Mit sehr knapp bemessenen Umsetzungsfristen wird unnötigerweise der Umsetzungsdruck (und auch die Kosten!) erhöht, ohne einen nennenswerten Geschwindigkeitsgewinn in der Umsetzung zu erreichen. Bei beiden Technologien sollte jeweils a priori die Umsetzungsfrist um 12 Monate verlängert werden. Die Festlegung "nicht in seinem Einflussbereich liegt" für eine Verlängerung ist zu unklar.		§ 34. (1) Die Frist zur Inbetriebnahme beträgt bei Photovoltaikanlagen 24 Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle. § 43. (1) Die Frist zur Inbetriebnahme beträgt bei Windkraftanlagen 36 Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle.

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Austria
 Telefon: +43 2848 6336, Fax: +43 2848 6336-14
 web@windenergie.at, www.windenergie.at

WEB

§ 40 Abs. 3	Verschiebung in andere Technologien	die aktuell vorgesehen Zeiträume für die Verschiebung in andere Technologien erscheinen relativ kurz, da ggf. vorher mit den Ländern ein verpflichtender Ausbaupfad vereinbart werden sollte, der ausreichend genehmigte Projekte sicherstellt		
§ 42	Windkraft - Korrektur des Zuschlagswertes	Die vorgesehene Korrektur des Zuschlagswertes stellt nur auf standörtliche Unterschiede ab. Projekte mit aktiver Bürgerbeteiligung sichern speziell beim weiteren Ausbau der Windkraft eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Bei der Finanzierung haben diese Projekte nachgewiesenermaßen aber höhere Finanzierungskosten. Wird 10% des erforderlichen Fremdkapitals in Form einer direkten Bürgerbeteiligung (z.B. Anleihe) eingeworben, ist ein Zuschlag auf den Tarif in der Höhe von 2% erforderlich, um einem Projektbetreiber eine vergleichbare Projektrendite zu gewähren. Es ist daher zu fordern, dass neben den standörtlichen Unterschieden auch die aktive Bürgerbeteiligung als Differenzierungsfaktor bei der Berechnung des Zuschlagstarifs mit berücksichtigt wird.		§ 42. Auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt sowie Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen. Der Normstandort hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauigkeitslänge widerzuspiegeln.
§ 53	Wechselmöglichkeit	Was geschieht mit Altanlagen, die jetzt bei der ÖMAG vermarktet werden? Und was gilt für PV-Anlagen, die unter der 200kWp sind (und damit dem aktuellen Regime unterliegen würden)?	Die Regelungen zur Überführung in das EAG sind unvollständig und berücksichtigen insb. nicht <ul style="list-style-type: none"> - Ökostromanlagen, die bereits über die Kontrahierung zum Marktpreis bei der ÖMAG vermarktet werden. - Eine Regelung zum Forstbestand/zur Dauer dieser Kontrahierungspflicht. 	